Amtsblatt
für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24 | Rotenburg (Wümme), den 31.12.2021 | 45. Jahrgang

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 89 „MU Worthstraße/Bahnhofstraße“ der Stadt Visselhövede vom 13. Dezember 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 a „Neuaufstellung Verdener Straße/Bahnhofstraße“ und Ungültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbe- und Mischgebiet Verdener Straße“ der Stadt Visselhövede vom 8. Dezember 2021

Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14. Dezember 2021

Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Geestequelle (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 14. Dezember 2021

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 16. Dezember 2021

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum vom 16. Dezember 2021

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Tarmstedt vom 6. Oktober 2021

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 22. Dezember 2021

Hauptsatzung der Gemeinde Reeßum vom 20. Dezember 2021

Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Reeßum vom 20. Dezember 2021

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2021

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Hesedorfer Straße Teil II“, Abbendorf, der Gemeinde Scheeßel vom 3. Dezember 2021

8. Satzung vom 13. Dezember 2021 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sottrum vom 13. Dezember 2021

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Vierden vom 15. Dezember 2021

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss vom 31. Dezember 2021 des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zum 31. Dezember 2020

Ergänzende Bestimmungen vom 10. Dezember 2021 des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zur AVBWasserV gültig ab 01.01.2022

Technische Anschlussbedingungen Trinkwasser vom 10. Dezember 2021 des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land (zu § 17 AVBWasserV) gültig ab 01.01.2022

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 10. Dezember 2021

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2022 vom 10. Dezember 2021

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 89 „MU Worthstraße/Bahnhofstraße“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), sowie des §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 20.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 89 „MU Worthstraße/Bahnhofstraße“ und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.

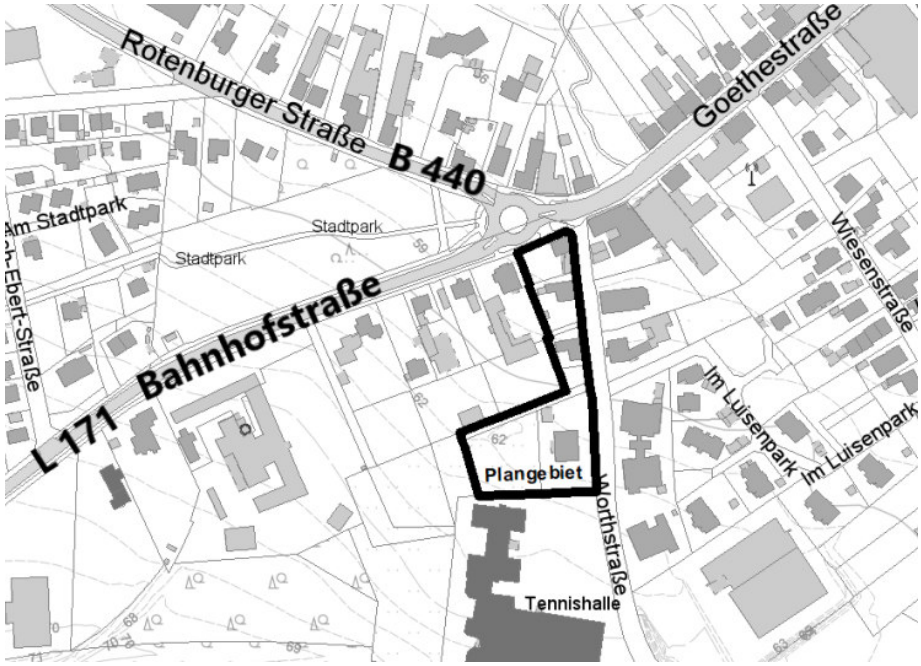

Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Rathaus, Bauamt, OG, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann mit Begründung auch im Internet unter

https://www.visselhoevede.de/BPlaene

und

https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede

eingesehen werden.

Visselhövede, 13.12.2021

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2021 Nr. 24

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 a „Neuaufstellung Verdener Straße/Bahnhofstraße“ und Ungültigkeit des Bebauungsplanes Nr. 76 „Gewerbe- und Mischgebiet Verdener Straße“

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 01.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 76 a „Neuaufstellung Verdener Straße/Bahnhofstraße beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.

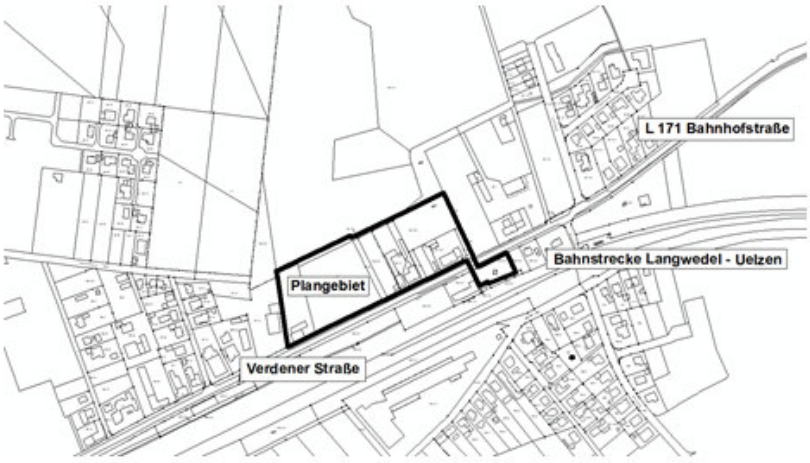

Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Rathaus, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation ist hierfür jedoch derzeit ein Termin zu vereinbaren.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der Bebauungsplan Nr. 76 a „Neuaufstellung Verdener Straße/Bahnhofstraße“ nun **rechtsverbindlich**. Gleichzeitig wird der Bebauungsplan Nr. 76 „Gewerbe- und Mischgebiet Verdener Straße“ und damit auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes **ungültig.**

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann mit Begründung auch im Internet unter

https://www.visselhoevede.de/portal/dokumenteplus-900000038-23850.html?ordner=1&containerSort=0&schwelle_zuklappen=0&naviID=900000051&brotID=0

und

https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede

eingesehen werden.

Visselhövede, 08.12.2021

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2021 Nr. 24

Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Grundsatz
§ 3 Gebührenmaßstäbe
§ 4 Gebührensätze
§ 5 Gebührenpflichtige
§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 7 Erhebungszeitraum
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit
§ 9 Auskunftspflicht
§ 10 Anzeigepflicht
§ 11 Datenverarbeitung
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Geestequelle betreibt die öffentliche Abwasserreinigungsanlage Oerel nebst Kanalnetz zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 08.12.2021.

(2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr berechnet.

(2) Die Grundgebühr wird nach Anzahl der verwendeten Wasserzähler bemessen. Es wird unterschieden zwischen Haupt- und Nebenwasserzähler.

(3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für diese Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die jährliche Wassermenge auf 45 m³ je Einwohner festgelegt, sofern keine andere Verbrauchsmenge nachgewiesen werden kann.

(6) Die Wassermengen nach Abs. 4 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde bzw. dem beauftragten Dritten für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Nebenwasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Nebenwasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

(7) Wenn die Samtgemeinde im Einzelfall auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gelten die Abs. 6 und 7 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die monatliche Grundgebühr beträgt für jeden

a) Hauptwasserzähler 5 €

b) Nebenwasserzähler 1 €

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 3,17 €

§ 5
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den heutigen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde bzw. beim beauftragten Dritten entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach dem durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die das Kalenderjahr ganz oder überwiegend erfasst.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Gemäß § 12 (1) NKAG ist die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Schmutzwassergebühren auf die Wasserverbände Wingst und Bremervörde übertragen worden. Dagegen verbleiben die Klage- und die Zwangsvollstreckungsverfahren in der Zuständigkeit der Samtgemeinde.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung ein nach den Erfahrungswerten ermittelter durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(4) Die Schmutzwassergebühr wird durch die Wasserverbände Wingst und Bremervörde durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9
Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Samtgemeinde bzw. der beauftragte Dritte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde zur Feststellung der Abwassermenge nach § 3 Absatz 4 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Abteilungen der Samtgemeinde Geestequelle bzw. der beauftragte Dritte die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt, Wasserverband Wingst und Wasserverband Bremervörde übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 5, § 9 und § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Entwässerungsabgabensatzung vom 08.10.2001 i. d. F. v. 25.10.2010 außer Kraft.

Oerel, den 14.12.2021

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2021 Nr. 24

Satzung
über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Geestequelle
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 54 ff. WHG in der in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Geestequelle betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine öffentliche Einrichtung zur

a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
b) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Misch- und Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage).

(3) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

(2) Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

Schmutzwasser ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser)
b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet:

a) hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, auch wenn mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Revisionsschacht oder durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung entwässert werden, oder
b) an der Grenze zwischen öffentlichem und privatem Grundstück, wenn das zu entwässernde Grundstück an einen Schacht der Hauptleitung angeschlossen wird.
c) mit dem Pumpwerk, wenn die Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren durchgeführt wird.

(6) Zur zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung gehören

a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Leitungsnetz, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Abwasserreinigungsanlage und ähnliche Anlagen die im Eigentum der Samtgemeinde stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich die Samtgemeinde bedient;
c) alle zur Erfüllung der in a) und b) genannten Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.

(7) Zur dezentralen öffentlichen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.

(8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

(1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange die Samtgemeinde von der Abwasserreinigungspflicht freigestellt ist. Wenn die Freistellung erlischt, gibt dies die Samtgemeinde durch eine schriftliche Mitteilung an die Grundstückeigentümer bekannt. Der Anschluss ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.

(6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(7) Die Samtgemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach Erklärung der Samtgemeinde über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

(8) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung für den/die Grundstückeigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und/oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5
Niederschlagswasser

(1) Niederschlagswasser soll grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück verbleiben.

(2) Die Samtgemeinde kann jeden Grundstückseigentümer verpflichten sein Grundstück an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn:

- eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
- durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden können

(3) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von der/vom Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die/ der Grundstückeigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.

(6) Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 7
Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung erforderlich wird.
In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 7 sowie des § 6 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Samtgemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit
   - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
   - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
   - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
   - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
   - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben
   - Straße und Hausnummer
   - Gebäude und befestigte Flächen
   - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
   - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
   - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
   - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, (Niederschlagswasserleitungen) mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

(4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage

b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8
Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) Sofern der in § 5 vorgesehene Verbleib auf dem eigenen Grundstück nicht möglich sein sollte, darf in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

(8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die/der Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 9
Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppenüberwachung

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen, sowie
- die Abwasserreinigung und/oder Schlammbeseitigung erschweren, oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden,
- das in der Abwasserreinigungsanlage tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden)
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) in der derzeit gültigen Fassung entspricht.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der derzeit gültigen Fassung - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 9 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluss je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angaben über die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
2. die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen,
3. Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit.

Bei der Neueinleitung kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 verbunden werden.
Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann die Samtgemeinde die Neuvorlage der in § 7 genannten Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(5) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt gelten.

(6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der derzeit gültigen Fassung.

(7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigen Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage und die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen**.**

(9) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat der Einleiter zu tragen.

§ 9 a
Besondere Grenzwerte

(1) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese anstelle von § 9 Abs. 3 und 6. Überlassen derartige EG Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, gelten anstelle der Einleitungsbegrenzungen in § 9 Abs. 3 und 6 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser entsprechend.

(2) § 9 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10
Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 3 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

(4) Anlagen mit unzulässiger Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlung verantwortlich ist.

(6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 3 für vorbehandelte Abwässer eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11
Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung oder gemeinsam über einen Revisionsschacht entwässert werden. Werden mehr als zwei Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss oder über einen gemeinsamen Revisionsschacht entwässert, müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten gesichert werden. Unter besonderen Verhältnissen kann die Samtgemeinde verlangen, dass ein Grundstück direkt an einen Schacht der Hauptleitung angeschlossen wird.

(3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser/Niederschlagswasser einschließlich des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die/der Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung ihrer/seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die/der Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die/der Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch ihr/sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(6) Die/der Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück sind von /vom der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll angefertigt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit die/den Grundstückseigentümer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die/der Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der/dem Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(5) Die Samtgemeinde kann Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

14
Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentralen Abwasseranlagen

§ 15
Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

(2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
   - Straße und Hausnummer
   - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
   - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
   - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
   - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

(3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 16
Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

(1) Abflusslose Sammelgruben sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Vorübergehend können abflusslose Sammelgruben zur Sicherstellung der Erschließung auch auf Kosten der Samtgemeinde errichtet und betrieben werden.

(2) § 13 gilt entsprechend.

(3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 17
Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

(1) Die Grundstückskleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.

(2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch die/den Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse der Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine jährliche Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.

(4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.

(5) Die Samtgemeinde oder die von ihr Beauftragten geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die/der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18
Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 19
Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die/der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 20
Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen sechs Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 21
Befreiungen

(1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die/der Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die/der Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Die/der Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von

1) Rückstau in den öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
3) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat die/der Grundstückseigentümer/in sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind. Andernfalls hat die/der Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(7) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Abs. 8 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
3. § 5 Niederschlagswasser ohne Genehmigung in die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einleitet;
4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
6. §§ 8, 9 und 15 Abwässer und Stoffe, die dem Einleitungsverbot unterliegen, ohne die erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung einleitet, die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
7. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 13 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. § 16 Abs. 3 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt, die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt.

11. § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert, die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt
12. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
13. § 19 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 24
Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25
Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Abwasserbeseitigung vom 15.06.1987 außer Kraft.

Oerel, den 14.12.2021

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Anhang 1

1.	**Allgemeine Parameter** a) Temperatur: b) pH-Wert: c) Absetzbare Stoffe	 35°C 6,5 bis 10 1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.	**Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)**	gesamt 300 mg/l
3.	**Kohlenwasserstoffe** a) Kohlenwasserstoffindex gesamt b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist. c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	 100 mg/l 20 mg/l 1 mg/l 0,5 mg/l
4.	**Organische halogenfreie Lösemittel** mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	 10g/l als TOC

5.	**Anorganische Stoffe (ungelöst)**	
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
	i) Selen(Se)	ohne Wert
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	ohne Wert
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium (Ba)	ohne Wert
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	ohne Wert
	q) Mangan (Mn),Thallium (Tl), Vanadium (V)	ohne Wert
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Amonium und Ammoniak	100 mg/l (<5.000 EW) 200 mg/l (>5.000 EW)
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit	10 mg/l
	e) Sulfat	600 mg/l
	f) Phosphor, gesamt	50 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar	2,0 mg/l
7.	**Organische Stoffe**	
	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
	Farbstoffe	Nur in so geringer Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint.

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NkomVG

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch bis zu drei stellvertretende ehrenamtliche Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Sottrum, den 16.12.2021

Bahrenburg (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €."

§ 2

§ 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Die stellvertretenden ehrenamtlichen Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 110 €"

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ausschussvorsitzende erhalten pro Ausschusssitzung, in denen ihnen die Leitung obliegen, die zweifache Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder als Sitzungsgeld."

§ 5 Abs. 2 wird § 5 Abs. 3.

§ 3

§ 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Samtgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 50 €.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021.

Sottrum, den 16. Dezember 2021

Bahrenburg (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung
über die Bildung und Tätigkeit des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Tarmstedt

§ 1
Name und Wirkungsbereich

1. Aufgrund des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Tarmstedt wird als selbständige Interessenvertretung der in der Samtgemeinde Tarmstedt lebenden älteren Menschen ein Seniorenbeirat gebildet, der den Namen ***„Seniorenbeirat der Samtgemeinde Tarmstedt."*** führt.

2. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt

3. Der Seniorenbeirat ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er soll den Rat und die Verwaltung auf die Probleme der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger aufmerksam machen und an deren Lösungen mitarbeiten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet. Seine Aufgaben sind insbesondere die
   - Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, bei den vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.
   - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die im Interesse der Senioren sind.
   - Pflege der Verbindung zu Seniorenheimen und Seniorenunterkünften sowie der Kontakte mit deren Bewohnern und Betreibern
   - Unterrichtung der Öffentlichkeit über besondere Probleme, Anliegen und Bedürfnisse der älteren Menschen in der Samtgemeinde
   - Durchführung des Besuchsdienstes im Auftrag der Samtgemeinde bei den hohen Geburtstagen und Ehejubiläen der Einwohner

   Seine primäre Aufgabe ist nicht die Durchführung von geselligen Seniorenveranstaltungen. Vielmehr unterstützt der Seniorenbeirat die Seniorenarbeit der Vereine, Verbände und Interessengruppen bei deren Aktivitäten, sofern von diesen gewünscht.

2. Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat an Weisungen nicht gebunden.

4. Er wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Samtgemeinde Tarmstedt unterstützt.

5. Die finanziellen Aufwendungen für den Besuchsdienst und für die Aufgabenbewältigung trägt die Samtgemeinde Tarmstedt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3
Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat soll sich zusammensetzen aus je einem/r Vertreter/in aus jeder Ortschaft der Samtgemeinde sowie Seniorenvertretern, die aus den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, durch die Kirchen, die übrigen Institutionen, Vereine und Interessengruppen, die sich für die Seniorenarbeit engagieren, benannt werden. Diese sollten in der Regel das 60. Lebensjahr vollendet haben und kein kommunales Amt wahrnehmen. Darüber hinaus können auch in der Seniorenarbeit erfahrene oder interessierte Einzelpersonen berücksichtigt werden.

2. Die Vertreter/innen sind auf einer öffentlichen Zusammenkunft, zu der alle betroffenen Organisationen einzuladen sind, zu benennen

3. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser Versammlung sind zwei Wochen vor dem Termin ortsüblich bekannt zu machen.

4. Dem Seniorenbeirat gehören mindesten 8 Mitglieder, höchstens 19 Mitglieder an.

5. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann nach Ablauf einer Amtszeit erneut benannt werden.

6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ist eine Nachbenennung nicht erforderlich, solange die Mindestbesetzung nicht unterschritten wird.

§ 4
Amtszeit

1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre.

2. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die spätestens einen Monat nach der Wahl stattfinden soll.

§ 5
Ehrenamtlichkeit

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich nachgewiesene Kosten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat entstanden sind, erstattet.

2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit Versicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband und den Rahmenversicherungsvertrag der Nds. Landesregierung.

§ 6
Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte:
   - eine/n Vorsitzende/n,
   - eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreter/in,
   - eine/n Schriftführer/in,
   - ein/e stv. Schriftführer/in,
   - bis zu 4 Beisitzer/innen,

   die den Vorstand bilden.

   Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind

4. Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Im Verhinderungsfall obliegt diese Aufgabe der/dem 1., danach der/dem 2. Stellvertreter/in.

5. Die Mitarbeit des Seniorenbeirates in den Ausschüssen der Räte bestimmt sich nach den Vorschlägen des Seniorenbeirates, sowie den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und den Beschlüssen der Räte.

6. Der Vorstand führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes der neuen Amtszeit fort.

§ 7
Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

2. Der Seniorenbeirat tagt in öffentlicher Sitzung. Sofern im Einzelfall schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, entscheidet der Seniorenbeirat mit einfacher Mehrheit.

3. Der Seniorenbeirat ist einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Samtgemeinde erhält eine Einladung sowie die Tagesordnung zur Kenntnis und kann jederzeit eine/n Vertreter/in in die Beiratssitzung entsenden.

4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

5. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenbeirates.

6. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zeitnah zu erstellen, das allen Beiratsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 8
Auflösung des Seniorenbeirates

Die Auflösung des Seniorenbeirates erfolgt in einer eigens dafür einzuberufenden Sitzung und ist mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Bei Auflösung des Seniorenbeirates fällt das vorhandene Vermögen zurück an die Samtgemeinde.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Zustimmung durch den Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in Kraft.

Tarmstedt, 06.10.2021

gez. Ruschmeyer (Vorsitzende/r)	gez. Klee (1. Stellv. Vorsitzende/r)

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat der vorstehenden Satzung durch Beschluss vom 05.10.2021 zugestimmt.

Tarmstedt, 06.10.2021

Alpers (L. S.)
(Bürgermeisterin)

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Kirchtimke, den 22. Dezember 2021

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Reeßum

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, in seiner aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Reeßum“. Sie besteht aus den sechs Ortsteilen Bittstedt, Clüversborstel, Platenhof, Reeßum, Schleeßel und Taaken.

(2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sottrum an.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Reeßum zeigt:
In von Rot und Silber schräg geviertem Schild oben zwei schräg gekreuzte silberne Giebelbretter, die in auswärts gewendeten Pferdeköpfen enden. Links eine rote Glocke, rechts eine rote Bärenklaue und unten eine silberne Schlehenblüte.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Reeßum - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

(3) Die Flagge der Gemeinde Reeßum ist Gelb und Weiß in Querstreifen und trägt in der Mitte das in § 2 (1) beschriebene Wappen.

(4) Die Verwendung des Wappens, der Flagge und des Namens der Gemeinde Reeßum bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,- € übersteigt, im Übrigen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4
Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
   - Erteilung von Prozessvollmachten,
   - Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 2.000 €,

c) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,

d) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 6.000 Euro nicht übersteigt, z. B.
   - Honorarverträge für Architekten, Ingenieure, Planer und Gutachter
   - Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
   - Verfügungen über das Gemeindevermögen
   - Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt
   - Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate
   - Niederschlagung von Forderungen
   - Erlass von Forderungen

§5
Vertreter des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch bis zu drei gleichberechtigte stellvertretende Bürgermeister vertreten.

(2) Zur Vertretung des Bürgermeisters bei der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und bei der Vertretung der Gemeinde nach außen in Rechts- und Verwaltungsgeschäften wird einer der stellvertretenden Bürgermeister ernannt. Er führt die Bezeichnung „allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters ".

§ 6
Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Er hat eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn es der Verwaltungsausschuss oder der Rat beschließt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Vor der Einwohnerversammlung ist eine Sitzung des Gemeinderates, ggf. mit verkürzter Ladungsfrist, einzuberufen.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Reeßum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58, Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

(2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Reeßum beim Gemeindebüro in Reeßum, Sottrumer Straße 1. Die Dauer des Aushangs beträgt mindestens eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Diese Bekanntmachungen erhalten die Ortsteile in Clüversborstel, Schleeßel und Taaken nachrichtlich zum Aushang in ihren Bekanntmachungskästen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.12.2016 außer Kraft.

Reeßum, den 20. Dezember 2021

Julian Loh (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2021 Nr. 24

Satzung
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen der Gemeinde Reeßum

Aufgrund des §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert am 13.10.2021 hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 20.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde, zu denen vom Bürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,- €.
Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gemeindebereichs.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und Veranstaltungen zu denen der Bürgermeister eingeladen hat ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,- €. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe, das ein Ratsmitglied bezieht.

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Reeßum erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§2
Verdienstausfall

(1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 10,- € pro Stunde.

(2) Verdienstausfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

§ 3
Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten Mitglieder des Gemeinderates

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 und § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a.	der Bürgermeister	550,- €
b.	der erste stellvertretende Bürgermeister mit Verwaltungsaufgaben	150,- €
c.	der zweite und dritte stellvertretende Bürgermeister	100,- €
d.	die Vorsitzenden der Fachausschüsse	20,- €

(2) Ist ein Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht seine besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf der 3 Monate ggf. seinem Vertreter zu.

(3) Die Entschädigungen für mehrere der unter Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4
Fahrkostenpauschale

(1) Der Bürgermeister erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Landkreises eine Pauschale von monatlich 100,- €.

(2) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Fahrkostenpauschale die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 5
Aufwandsentschädigungen für Wegemeister

(1) Die Wegemeister der Gemeinde Reeßum erhalten in den Ortsteilen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	in Clüversborstel	35,- €
b)	in Reeßum	60,- €
c)	in Taaken	50,- €
d)	in Schleeßel	35,- €

(2) Sollten in einem Ortsteil zwei Wegemeister ernannt werden, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend aufzuteilen.

(3) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 5a
Aufwandsentschädigungen für Protokollführer

(1) Der Protokollführer der Gemeinde Reeßum erhält folgende Aufwandsentschädigungen:

Monatlich 50,- €

(2) Sollten zwei Schriftführer ernannt werden, so ist die Aufwandsentschädigung entsprechend aufzuteilen.

(3) Im Vertretungsfall im Sinne des § 3 gelten für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen die Bestimmungen entsprechend des § 3 Absatz 2.

§ 6
Zahlung der Aufwandsentschädigungen

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1, § 3 und § 5 sowie der Auslagenersatz nach § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Monat im Voraus bezahlt. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Gemeinde Reeßum über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz vom 22.11.2016 außer Kraft gesetzt.

Reeßum, den 20. Dezember 2021

Julian Loh (L. S.)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, Am Brink 1, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 31. Dezember 2021

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

Gemeinde Scheeßel

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbegebiet Hesedorfer Straße Teil II“, Abbendorf

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 30.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Hesedorfer Straße Teil II“, Abbendorf, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 5, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 5 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

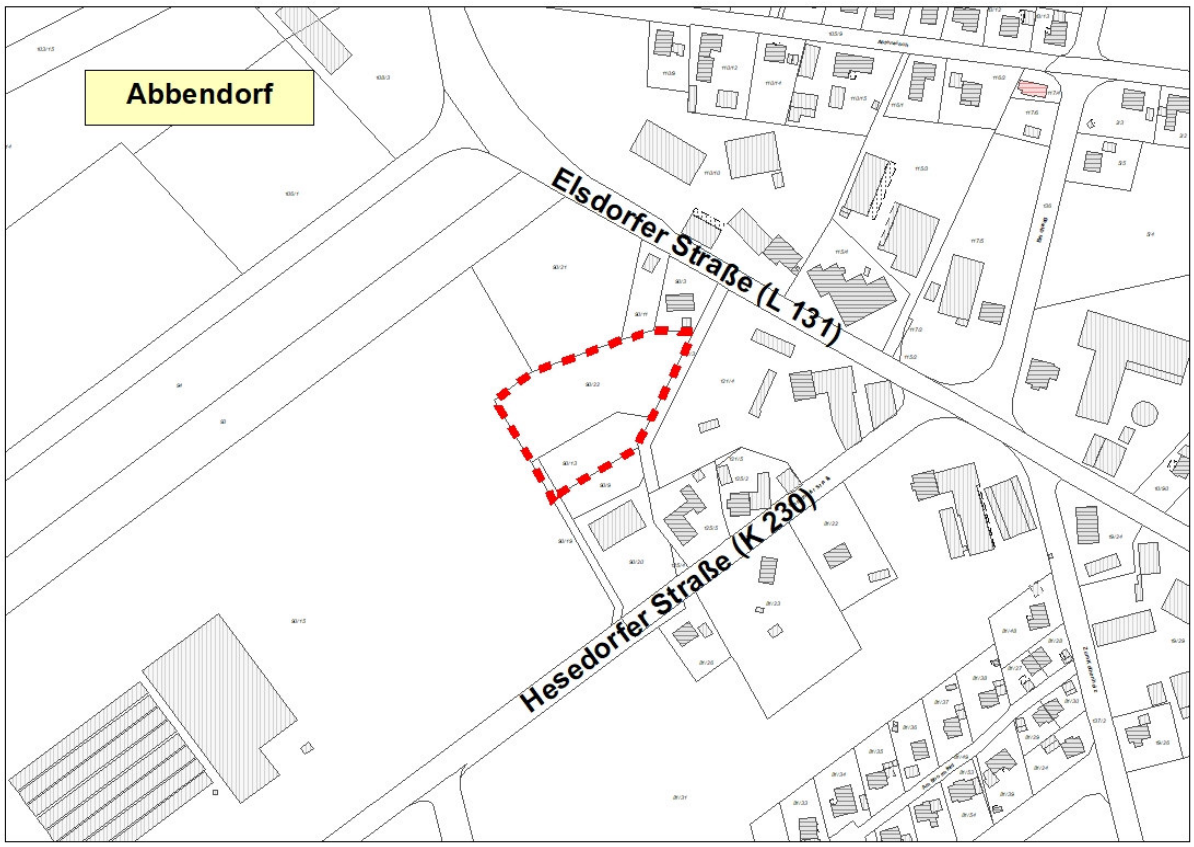

Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 03.12.2021

Ulrike Jungemann
Bürgermeisterin

8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 €."

§ 2

§ 5 Abs. 1 wird in den genannten Ziffern wie folgt geändert:

„b)	die stellv. Bürgermeister sofern der Bürgermeister durch drei Personen vertreten wird	100 Euro, 70 Euro
e)	der nebenamtliche Gemeindedirektor	390 Euro
f)	die nebenamtliche Vertretung des Gemeindedirektors	350 Euro"

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ausschussvorsitzende erhalten pro Ausschusssitzung, in denen ihnen die Leitung obliegen, die zweifache Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder als Sitzungsgeld."

§ 5 Abs. 2 wird § 5 Abs. 3.

§ 5 Abs. 3 wird § 5 Abs. 4.

§ 3

§ 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nicht dem Rat der Gemeinde Sottrum angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Rats der Gemeinde Sottrum erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Sottrum, den 13. Dezember 2021

Bahrenburg (L. S.)
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2021 Nr. 24

---

2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sottrum

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch drei stellvertretende Bürgermeister vertreten."

§ 2

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Sottrum, 13.12.2021

Bahrenburg (L. S.)
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2021 Nr. 24

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Vierden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vierden in seiner Sitzung am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	400,00 €
b) an seinen ersten Vertreter	60,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 12,00 €. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrt- und Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro km.

(2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

(3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:

an den Bürgermeister 50,00 € monatlich

§ 6
Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
   a) ehrenamtlich tätige Personen,
   b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
   c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
   d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.

(3) Die Entschädigung für Verdienstausfall wird auf höchstens 12,00 € je Stunde begrenzt.

§ 7
Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8
Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten eine Aufwandsentschädigung

Protokollführer, je Sitzung 40,00 €

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Vierden vom 29.08.2001 außer Kraft.

Vierden, den 15. Dezember 2021

Der Bürgermeister
Harald Schmitchen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2021 Nr. 24

Jahresabschluss 2017
der Gemeinde Westertimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Westertimke, den 31. Dezember 2021

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss
des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zum 31. Dezember 2020

Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zum 31. Dezember 2020 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst geprüft und endet mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO.
Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land hat am 10. Dezember 2021 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 einschließlich Bestätigungsvermerk zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag 2020 über 55.543,43 € soll als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Weiterhin soll der Fehlbetrag 2015 in Höhe von 14.506,51 € aus der Allgemeinen Rücklage entnommen werden.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Zum Adel 101, OT Unterstedt, 27356 Rotenburg öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2021

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

Ergänzende Bestimmungen
des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zur AVBWasserV
gültig ab 01.01.2022

Inhalt

§ 1 Vertragsabschluss ... 337
§ 2 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen ... 338
§ 3 Baukostenzuschuss ... 338
§ 4 Hausanschluss ... 338
§ 5 Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse ... 339
§ 6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze ... 339
§ 7 Zutrittsrecht ... 340
§ 8 Messeinrichtung ... 340
§ 9 Ablesung ... 340
§ 10 Verwendung des Wassers und Einschränkung der Versorgung ... 340
§ 11 Abrechnung, Preisänderungsklausel ... 341
§ 12 Abschlagszahlungen ... 341
§ 13 Zahlungen, Verzug, Liefersperre und Wiederaufnahme der Versorgung ... 341
§ 14 Inkrafttreten ... 342

§ 1
Vertragsabschluss
(zu § 2 AVBWasserV)

(1) Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land (nachstehend Verband) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend ”Anschlussnehmer” bzw. ”Kunde” genannt) ab. Der Kunde teilt dem Verband auf elektronischen oder schriftlichen Weg den Wunsch auf Versorgung mit Wasser mit. Daraufhin erhält der Kunde eine Vertragsbestätigung incl. Mitteilung über die vierteljährliche Abschlagsveranlagung. Damit gilt der Versorgungsvertrag als zustande gekommen und der Kunde erkennt die AVBWasserV, die Entgeltregelung sowie diese Ergänzenden Bestimmungen und Technischen Anschlussbedingungen als Vertragsinhalt an.

(2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(3) Grundstückseigentümer mit Sitz im Ausland haben einen Vertreter mit Sitz im Inland zu benennen.

(4) Unter der Voraussetzung, dass der Grundstückseigentümer sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet, kann ein Liefervertrag direkt mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem Verband besteht nicht.

(5) Wird Wasser entnommen, ohne dass der Kunde den Verband über die bevorstehende Wasserabnahme informiert hat und ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Versorgungsbedingungen des Verbandes auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

§ 2
Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen
(zu § 2 AVBWasserV)

(1) Diese Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes können geändert oder ergänzt werden. Die Veröffentlichung der Ergänzenden Bestimmungen findet in vollständiger Form im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) statt. Diese können des Weiteren auf der Homepage des Verbandes (www.wvvrow.de) eingesehen und abgerufen oder beim Verband direkt angefordert werden. In der Rotenburger Kreiszeitung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Böhme-Zeitung für den Heidekreis wird in einer Hinweisbekanntmachung auf die aktuellen Veröffentlichungen und Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen hingewiesen. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Versorgungsvertrages mit dem Verband.

(2) Werden Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes erforderlich, die sich aus Änderungen von rechtlichen Vorgaben, Gesetzestexten oder Technischen Regelwerken ergeben, so beschließt der Verbandsausschuss des Verbandes über notwendige Anpassungen in den Ergänzenden Bestimmungen.

§ 3
Baukostenzuschuss
(zu § 9 AVBWasserV)

(1) Bei Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer dem Wasserversorgungsverband einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage.

(2) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

(3) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.

(4) Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Bei Ein- und Zwei-Familienhäusern wird eine Höchstfrontlänge von 30 m zugrunde gelegt. Für alle sonstigen Grundstücke ist die tatsächliche Straßenfrontlänge bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zu berücksichtigen.

§ 4
Hausanschluss
(zu § 10 AVBWasserV)

(1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse zulassen.

(2) Jeder Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- ein amtlicher Lageplan mit den Seitenmaßen des Grundstücks, Eintragungen des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlussleitung und Angabe der Katasterbezeichnung des Flurstücks
- eine Schemazeichnung vom Leitungssystem der Hausinstallation mit Angabe der Rohrdurchmesser und Darstellung gemäß DIN 1988, mit vorzusehenden Sicherungsarmaturen. Nach besonderer Anforderung ist eine Wasserbedarfsberechnung zu erstellen
- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Trinkwasser-Installationsanlage eingerichtet oder geändert werden soll
- eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs
- Angaben über etwaige Anlagen zur Eigengewinnung (Brunnen), bzw. zur Nutzung von Dachablaufwasser (Regenwassernutzungsanlagen)
- im Falle des § 3 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten

(3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude dieses Grundstückes einen separaten Hausanschluss. Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers gemeinsame Anschlüsse zulassen.

(4) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Verband die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Entgeltregelung. Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Verband eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

(5) Muss der Verband den Hausanschluss aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretendem Grunde verändern, umlegen, reparieren oder erneuern, so hat der Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand des Verbandes zu tragen.

(6) Ergeben sich bei der Herstellung, Erneuerung oder Instandsetzung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück, z. B. Durchbohrung von Pflaster- oder Rasenflächen, aufnehmen oder wiederherstellen von befestigten Flächen, Anpflanzungen einschl. gärtnerische Rekultivierung, Wegräumen von Bauschutt, so sind die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

(7) Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch den Verband oder dessen Beauftragte durchgeführt. Sie können auch in Eigenleistung des Kunden nach den Vorgaben des Verbandes erbracht werden.

(8) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Der Verband ist hierzu nicht verpflichtet. Löschwasser kann grundsätzlich nur in der Menge zur Verfügung gestellt werden, wie es die Versorgungsanlagen auf Grundlage einer trinkwasserhygienischen Auslegung zulassen. Gleiches gilt für die Lieferung von Wasser für besondere Betriebszwecke (z. B. Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlagen, sowie Wärmepumpen).
Das Trinkwasser kann gemäß den Technischen Anschlussbedingungen des Verbandes als Brauchwasser verwendet werden.

(9) Müssen Hausanschlussleitungen über fremde Grundstücke verlegt werden, so hat der Antragsteller zu eigenen Lasten die dingliche Sicherung von Leitungsrechten zu Gunsten des Verbandes zu veranlassen.

(10) Der Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer beim Verband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen und zu beauftragen.

(11) Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, kann der Verband vom Verteilungsnetz nach Vorankündigung abtrennen. Gleiches gilt nach Beendigung eines Versorgungsvertrages.

§ 5
Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse
(zu § 9 und § 10 AVBWasserV)

(1) Der Anschlussnehmer stellt beim Verband einen schriftlichen Antrag für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderungen des Hausanschlusses. Daraufhin erstellt der Verband dem Anschlussnehmer eine Rechnung über die Höhe der Baukostenzuschüsse und der vorläufigen Hausanschlusskosten gem. Ziffer III. Abs. 1 a der Entgeltregelung. Mit Rechnungsstellung hat der Verband den Antrag des Anschlussnehmers angenommen. Eine abschließende Rechnung über die tatsächlich entstandenen Hausanschlusskosten erfolgt erst nach vollständiger Herstellung des Hausanschlusses.

(2) Die Hausanschlusskosten werden zu dem von dem Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung des Anschlusses abhängig gemacht werden.

§ 6
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
(zu § 11 AVBWasserV)

(1) Art und Lage des Schachtes bestimmt der Verband im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Schacht steht im Eigentum des Anschlussnehmers.

(2) Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.

(3) Alle Anlagenteile hinter dem Wasserzählerschacht stehen im Eigentum und der Verantwortung des Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu errichten, erweitern, ändern und unterhalten.

§ 7
Zutrittsrecht
(zu § 14 und § 16 AVBWasserV)

(1) Mit Abschluss des Versorgungsvertrages gestattet der Kunde dem Verband unter den in § 16 AVBWasserV genannten Voraussetzungen Zugang zu seinen Räumlichkeiten.

(2) Das Zutrittsrecht besteht auch zur Überprüfung der Kundenanlage auf nachteilige Auswirkung auf das Versorgungsnetz, um eine Gefährdung der übrigen Kunden, etwa durch Rückflüsse von verunreinigtem Wasser, zu kontrollieren.

§ 8
Messeinrichtung
(zu § 18 AVBWasserV)

(1) Für jeden Hausanschluss wird eine den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung installiert.

(2) Der Verband setzt mechanisch sowie elektronisch messende Wasserzähler ein. Die Wasserzähler können entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über die Möglichkeit einer Fernauslesung verfügen, um die für die Abrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

§ 9
Ablesung
(zu § 20 AVBWasserV)

(1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zum Jahresende, frühestens beginnend im November. Die Ablesung erfolgt durch Bedienstete des Verbandes und/oder beauftragte Dritte und/oder per Fernauslesung elektronischer Wasserzähler. Darüber hinaus kann der Verband den Kunden auffordern, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand dem Verband mitzuteilen.

(2) Der Ablesezeitraum erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen von 12 Monaten und dient als Grundlage für den Abrechnungszeitraum eines Kalenderjahres.

(3) Der Verband kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der vom Verband geschätzte Verbrauch zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurde.

(4) Der Verband ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den ermittelten Wasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen, bzw. im Auftrage des zuständigen Trägers der Abwasserbeseitigung die Schmutzwassergebühr anhand des ermittelten Wasserverbrauchs in Rechnung zu stellen.

(5) Erfolgt im Laufe des Ablesezeitraums ein Wechsel des Kunden, so erfolgt eine Zwischenablesung durch den Kunden zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Kunden.

§ 10
Verwendung des Wassers und Einschränkung der Versorgung
(zu § 22 AVBWasserV)

(1) Ein Bauwasseranschluss ist beim Verband unter Verwendung des Vordruckes zu beantragen. Die Kosten sind dem Verband zu erstatten.

(2) Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke, wie zur Versorgung von Jahrmärkten, Schützenplätzen, Festivals oder Zeltlager etc. werden nach Maßgabe der hierfür vom Verband vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und auch durch Verunreinigung dem Verband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach Aufforderung beim Verband vorzuzeigen, oder einen Ort anzugeben, an dem der Verband eine Kontrolle ausüben kann.

(3) Anschlussobjekte, wie Kleingärten, Weiden etc. ohne wechselnde örtliche oder personelle Veränderungen, bei denen nur eine saisonale Versorgung (z. B. für die Sommerzeit) vorgesehen ist, sind grundsätzlich dauerhaft an das Versorgungsnetz anzuschließen. Eine zeitweilige Sperrung des Anschlusses (z. B. in den Wintermonaten) kann vom Verband verlangt werden ohne das Vertragsverhältnis zu lösen.

(4) Außer zu Feuerlöschzwecken durch die Feuerwehr dürfen für alle Wasserentnahmen aus den Hydranten im Verbandsgebiet ausschließlich nur Hydrantenstandrohre des Verbandes verwendet werden. Die Standrohre des Verbandes sind mit einem Wasserzähler versehen. Dem Mieter wird für die Vermietung eines Standrohres ein Grundpreis und der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt.

(5) Bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes oder anderen versorgungstechnischen Gründen kann der Verband im Einzelfall die Weiterverteilung mit Trinkwasser einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Für Sonderkunden, Industrie, gewerbliche Betriebe, Gärten und sonstige Anlagen mit großem Wasserverbrauch kann der Verband für eine bestimmte Zeit oder dauernd eine Höchstmenge festsetzen, über welche hinaus er nicht zur Mehrlieferung verpflichtet ist.

(6) Der Verband kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchsgruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z. B. Wagenwaschen, Bewässern von Gärten, Grünflächen, Sportplätzen, landwirtschaftlich genutzten Flächen oder sonstigen Anlagen und Bauwerken, Kühlen von Anlagen und Gegenständen, Füllen von Pools, Schwimm- oder Zierbecken usw.) verbieten, soweit er dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Die Notwendigkeit einer derartigen Abgabebeschränkung wird u. a. durch die Tagespresse, evtl. über Rundfunk, durch Plakatanschlag oder auf der Homepage des Verbandes bekannt gemacht.

(7) Bei Nichtbeachtung der Einschränkung in Absatz 4, 5 und 6 ist der Verband berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.

§ 11
Abrechnung, Preisänderungsklausel
(zu § 24 AVBWasserV)

(1) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr; es wird eine Jahresrechnung gestellt.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung gemäß § 12 dieser ergänzenden Bestimmungen, unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

(3) Rechnungen werden dem zahlungspflichtigen Vertragspartner übersandt. Rechnungsbeträge sind frühestens 14 Tage nach dem Zugang der Rechnung fällig.

(4) Der Verband behält sich vor Preisänderungen an der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen (Preisänderungsklausel). Weiteres ist in Ziffer IV. der Entgeltregelung des Verbandes geregelt.

§ 12
Abschlagszahlungen
(zu § 25 AVBWasserV)

(1) Der Verband verlangt vierteljährliche Abschlagszahlungen.

(2) Die Höhe und Fälligkeiten der Abschlagszahlungen setzt der Verband im Rahmen der Abrechnung fest. Der Verband kann die Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Fälligkeitstage auch ohne schriftliche Mahnung ein.

(3) Die Kunden haben die Möglichkeit Zahlung der Abschlagsbeträge per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Der Verband stellt einen Vordruck zur Einwilligung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zur Verfügung.

§ 13
Zahlungen, Verzug, Liefersperre und Wiederaufnahme der Versorgung
(zu § 27 und § 33 AVBWasserV)

(1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht fristgerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Es werden vom Verband endsprechend Ziffer VI. der Entgeltregelung des Verbandes Mahnkosten erhoben.

(2) Die Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist vom Kunden zu zahlen, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 08.12.1994 des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land.

Rotenburg (Wümme), den 10.12.2021

Dreyer Verbandsvorsitzender	Heuer Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2021 Nr. 24

Technische Anschlussbedingungen Trinkwasser des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land (zu § 17 AVBWasserV) gültig ab 01.01.2022

Inhalt

Allgemeines		**342**
§ 1	**Änderungen und Ergänzungen der Technischen Anschlussbedingungen**	**343**
§ 2	**Verantwortungsbereiche**	**343**
§ 3	**Hausanschluss**	**343**
§ 4	**Wasserzählerschacht**	**344**
§ 5	**Wasserzähleranlage/Messeinrichtung**	**344**
§ 6	**Technische Anforderungen Kundenanlage**	**345**
§ 7	**Arbeiten an der Trinkwasser-Installation; Inbetriebsetzung**	**345**
§ 8	**Brauchwassernutzung und Sicherungseinrichtungen; Hygienevorschriften**	**345**
§ 9	**Nutzung von Hydranten**	**346**
§ 10	**Inkrafttreten und Änderungen**	**346**

Allgemeines

(1) Diese Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser (TAB-Trinkwasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Wasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land (nachstehend Verband) an dessen Trinkwasserverteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

(2) Abweichungen von diesen TAB-Trinkwasser sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig.

(3) Grundsätzlich sind alle Arbeiten gemäß dem aktuell geltenden Technischen Regelwerk und somit gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW-Regelwerk, DIN, usw.) auszuführen.

(4) Maßgebliche Voraussetzung ist die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), um einen hygienisch einwandfreien Betrieb der Trinkwasserversorgung sicherzustellen und schädliche Rückwirkungen auf die Trinkwasserqualität und das vorgelagerte Trinkwassernetz zu vermeiden.

(5) Gemäß TrinkwV besteht für Anlagen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen, insbesondere störende Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz, erwarten lassen, kein Bestandsschutz. In diesen Fällen gelten die Vorgaben dieser TAB-Trinkwasser auch für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der TAB-Trinkwasser errichtet wurden und die Anlagen sind entsprechend zu ertüchtigen.

§ 1
Änderungen und Ergänzungen der Technischen Anschlussbedingungen

(1) Diese Technischen Anschlussbedingungen des Verbandes können geändert oder ergänzt werden. Die Veröffentlichung der Technischen Anschlussbedingungen findet in vollständiger Form im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) statt. Diese können des Weiteren auf der Homepage des Verbandes (www.wvvrow.de) eingesehen und abgerufen oder beim Verband direkt angefordert werden. In der Rotenburger Kreiszeitung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und in der Böhme-Zeitung für den Heidekreis wird in einer Hinweisbekanntmachung auf die aktuellen Veröffentlichungen und Änderungen der Technischen Anschlussbedingungen hingewiesen. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Versorgungsvertrages mit dem Verband.

(2) Werden Änderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Verbandes erforderlich, die sich aus Änderungen von rechtlichen Vorgaben, Gesetzestexten oder Technischen Regelwerken ergeben, so beschließt der Verbandsausschuss des Verbandes über notwendige Anpassungen in den Technischen Anschlussbedingungen.

§ 2
Verantwortungsbereiche

(1) Die Verantwortung des Verbandes für die hygienisch einwandfreie Qualität des Trinkwassers endet am Übergabepunkt des Trinkwassers an den Kunden. Der Übergabepunkt ist:

a. Die Hauptabsperreinrichtung am Hausanschluss
b. Die Hauptabsperreinrichtung im Wasserzählerschacht
c. Das Standrohr (hinter der Sicherungseinrichtung)

(2) Hinter dem Übergabepunkt des Trinkwassers ist der Kunde (mit Ausnahme der Wasserzähleranlage) für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage verantwortlich.

(3) Der Kunde trägt in seiner Hausinstallation die Verantwortung dafür, dass die Trinkwasserqualität bis zur letzten Zapfstelle erhalten bleibt, keine störenden Rückwirkungen auf das öffentliche Netz erfolgen und die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wird. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb meint, dass die Trinkwasser-Installation, neben der regelmäßigen Wartung und Inspektion, einen stetigen Wasseraustausch erfährt, der gemäß DIN EN 806-5 nicht länger als 7 Tage am Stück unterbrochen ist.

§ 3
Hausanschluss

(1) Die an der Versorgungsleitung beginnende Hausanschlussleitung bis zur Wasserübergabestelle (Hauptabsperreinrichtung) im Gebäude ist Eigentum des Verbandes und wird von diesem hergestellt, verändert und unterhalten.

(2) Zur Erstellung des Hausanschlusses muss die geplante Trasse frei von jeglichen Behinderungen sein (Aushub, Kran, Baugerüst etc.). Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich auf kürzestem Weg, gradlinig vom Anschlusspunkt in das Gebäude zu führen. Der Abstand zu anderen Gebäudeteilen wie z. B. Licht.- u. Belüftungsschächten, Tiefgaragenwänden und wärmeführenden Leitungen muss mind. 1,0 m betragen. Die Herstellung der Oberfläche des Privatgrundstücks obliegt dem Anschlussnehmer.

(3) Der Kunde kann den Rohrgraben für die Hausanschlussleitung in Eigenleistung herstellen. Die Trassenführung hat in Abstimmung mit dem Verband zu erfolgen. Die Mindesttiefe zur Geländeoberkante beträgt 1,20 m.

(4) Die Zugänglichkeit sowie der Schutz vor Beschädigungen der Hausanschlussleitung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost sind jederzeit durch den Anschlussnehmer zu gewährleisten. Bepflanzungen durch Bäume und tiefwurzelnde Sträucher, innerhalb des Schutzstreifens von 1,50 m sind nicht gestattet. Überbauungen der Hausanschlussleitung sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400 Teil 1-3 grundsätzlich nicht erlaubt. Als Überbauung gelten z. B.

- Gebäude für den ständigen Aufenthalt von Personen
- Wintergärten und Gartenhäuser
- Garagen und Treppen
- Betonierungen anderer Art (z. B. Kant-/ Bordsteine, Fundamente, etc.)

(5) Kann eine Überbauung nicht vermieden werden, sind durch den Anschlussnehmer vorab Schutzmaßnahmen (z. B. durch ein Schutzrohr) in Abstimmung mit dem Verband auszuführen. Ist im Zuge von Arbeiten an der Hausanschlussleitung eine Entfernung einer Überbauung vorzunehmen, so ist dies auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.

(6) Die Hausanschlussleitung muss rechtwinklig in einen frostfreien, zugänglichen Raum gemäß DIN 18012 eingeführt werden können. Es ist ausreichend Platz, auch bei nachträglichem Einbau einer ggf. erforderlichen Sicherungseinrichtung vorzusehen. Ab einem Leitungsquerschnitt der Hausanschlussleitung von DN 80 ist ein separater Hausanschlussraum nach DIN 18012 vorzusehen.

(7) Für die Mauer- oder Sohldurchführung der Hausanschlussleitung muss bauseits eine gas- und wasserdichte Ein- oder Mehrsparten-Hauseinführung gestellt sein. Die Ein- oder Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Der Eigentümer trägt die Unterhaltungspflicht und die Haftung für die Abdichtung zwischen dem Produkten-Rohr und der Hauseinführung.

(8) Der Verband ist berechtigt metallische Leitungen durch Kunststoffleitungen zu ersetzen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass vom Anschlussnehmer für seine elektrischen Anlagen ein separater Potentialausgleich zu schaffen ist.

(9) Ist für den Kunden absehbar, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Trinkwasser-Installation für einen Zeitraum von 4 Wochen und länger nicht gewährleistet werden kann, ist die Hauptabsperreinrichtung vom Kunden zu schließen. Bei Nichtnutzung des Hausanschlusses von einem Jahr und länger, ist der Kunde/Anschlussnehmer verpflichtet eine Stilllegung zu beauftragen. Andernfalls hat der Kunde/Anschlussnehmer die Hausanschlussleitung in regelmäßigen Abständen zu spülen und somit einen ausreichenden Wasseraustausch sicherzustellen. Hierbei wird ein Spülzyklus von 7 Tagen vorausgesetzt. Bei unterlassener Beauftragung einer Stilllegung und Spülung behält sich der Verband vor, die Hausanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5 und § 15 AVBWasserV, zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, endgültig stillzulegen.

(10) Dem Verband obliegt die Entscheidung, wann ein Hausanschluss erneuert werden muss. Arbeiten am Hausanschluss dürfen nur vom Verband oder einer von ihm beauftragten Firma durchgeführt werden. Wird im Ermessen des Verbandes, im Zuge einer Hausanschlusssanierung, vom Verband oder von einer von ihm beauftragten Firma eine Einsparten-Hauseinführung eingebaut, übernimmt der Verband die gesetzliche Gewährleistung für den Einbau des Bauteils sowie für die Abdichtung der von ihr eingeführten Anschlussleitungen.

§ 4
Wasserzählerschacht

(1) Der Wasserzählerschacht ist grundsätzlich unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Der geplante Einbau eines Wasserzählerschachtes muss bereits bei der Antragstellung mit dem Verband abgestimmt werden.

(2) Der Wasserzählerschacht muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorgaben des Verbandes entsprechen.

(3) Der Wasserzählerschacht muss frei zugänglich und wasserdicht sein sowie die frostsichere Installation eines Wasserzählers gewährleisten.

(4) Der Verband bietet dem Kunden die Errichtung eines Schachtes zu dessen Kosten an.

(5) Der Verband ist berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn

- das Grundstück unbebaut ist oder
- die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
- kein Raum zu frostsicherer Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist oder
- die Länge des Hausanschlusses unverhältnismäßig lang ist. Dies ist gegeben, wenn die Anschlussleitung eine Länge von **50 Metern** überschreitet.

§ 5
Wasserzähleranlage/Messeinrichtung

(1) Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des Verbandes. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler, dem Wasserzählerbügel, sowie je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler.

(2) Der Verband erfasst die verbrauchte Wassermenge mit einem dem Eichrecht entsprechenden Wasserzähler. Der Verband sichert die Wasserzähler mit Plomben gegen unbefugten Eingriff.

(3) Die Dimensionierung der Messeinrichtung erfolgt unter Beachtung der Dimensionierungsgrundsätze des DVGW-Arbeitsblattes W 406 bzw. der DIN 1988-300.

(4) Der Wasserzähler muss stets frei zugänglich gehalten werden. Der Kunde übernimmt die Haftung für jeden Schaden, der durch äußere Einwirkung (Diebstahl, Frost usw.) an den Messgeräten verursacht wird.

§ 6
Technische Anforderungen Kundenanlage

(1) Gemäß DIN 1988-200 ist unmittelbar hinter der Wasserzähleranlage ein mechanisch wirkender Filter in der Trinkwasser-Installation zur Entfernung von Feinpartikeln einzubauen. Der Feinfilter muss für den Einsatz im Trinkwasserbereich zugelassen sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die untere Durchlassweite des Wasserfilters sollte zwischen 80 - 150 µm betragen.
Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung des Feinfilters verantwortlich. Der Verband empfiehlt (automatisch) rückspülbare Filter einzubauen. Für die Rückspülung wird ein Intervall von 2 Monaten empfohlen.

(2) In der Kundenanlage ist ab einem Ruhedruck von 5 bar gemäß den DIN EN 806-2 ein Druckminderer erforderlich. Das Versorgungsnetz des WVV gliedert sich in unterschiedliche Versorgungszonen, in denen zum Teil Ruhedrücke von > 5 bar auftreten. Im Verbandsgebiet des WVV wird der Einbau eines Druckminderers darum generell empfohlen. Bei sog. Kombigeräten ist ein Druckminderer in einem Feinfilter nach Absatz 1 integriert.

(3) Aus gesundheitlich-hygienischen Gründen sind Anlagen zur Trinkwassernachbehandlung in der Trinkwasser-Installation nicht erforderlich. Das Trinkwasser entspricht am Übergabepunkt den Anforderungen nach TrinkwV. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Trinkwasser-Installation ist vom Kunden/Anschlussnehmer zu beachten.

(4) Zur Verbesserung der technischen Gebrauchseigenschaften können Nachbehandlungsanlagen wie Enthärtungsanlagen, etc. installiert werden. Diese müssen für den Einsatz im Trinkwasserbereich zugelassen sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Nur eine fachkundige und regelmäßige Wartung gewährleistet den einwandfreien, hygienisch-sicheren Betrieb dieser Anlagen.

(5) Der pH-Wert des Trinkwassers im Verbandsgebiet ist grundsätzlich ≥ 7,4. Damit können in der Trinkwasser-Installation grundsätzlich Kupferleitungen eingebaut werden.

§ 7
Arbeiten an der Trinkwasser-Installation; Inbetriebsetzung

(1) Alle Arbeiten an Trinkwasser-Installationen, die an das Leitungsnetz des Verbandes angeschlossen werden, sowie alle Veränderungen, Instandsetzungen und Erneuerungen von angeschlossenen Trinkwasser-Installationen, dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, die im Installateurverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind. Der Kunde kann auch Installationsunternehmen beauftragen, die bei einem anderen Wasserversorgungsunternehmen eingetragen sind und eine Gastkonzession beim Verband erlangt haben.

(2) Eine fertiggestellte Kundenanlage ist durch das Installationsunternehmen mit dem Vordruck des Verbandes zur Fertigmeldung/Inbetriebsetzung des Wasseranschlusses beim Verband anzuzeigen. Das Installationsunternehmen bestätigt dabei schriftlich, dass die Kundenanlage unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde und dass die nach den Regelwerken erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden.

(3) Nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Fertigmeldung erfolgt innerhalb von drei Werktagen durch den Verband der Einbau des Wasserzählers und die Freigabe der Wasserzufuhr.

§ 8
Brauchwassernutzung und Sicherungseinrichtungen; Hygienevorschriften

(1) Das Trinkwasser kann vom Kunden/Anschlussnehmer auch als Brauchwasser verwendet werden.

(2) Gemäß § 17 TrinkwV dürfen Trinkwasseranlagen nicht unmittelbar (direkt) mit Anlagenteilen verbunden werden, in denen sich Nicht-Trinkwasser, wie Brauchwasser befindet oder fortgeleitet wird. Somit gilt Absatz 1, unter Voraussetzung des Vorhandenseins einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung, zum Schutz vor Rückfluss in die hauseigene Trinkwasser-Installation und das öffentliche Trinkwassernetz

(3) Entnahmestellen als Brauchwasser müssen mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.

(4) Je nach Gefährdung der Flüssigkeitskategorien nach DIN EN 1717 in Verbindung mit DIN 1988-100 müssen unterschiedliche Sicherungseinrichtungen vorgesehen werden. Beispielhaft werden einige Anwendungsfälle aufgezählt:

a. Flüssigkeitskategorie 5 nach DIN EN 1717; Sicherungseinrichtung z. B. Freier Auslauf AA, AB oder AD bei:
   I. Nachbefüllung von Regenwassernutzungsanlagen mit Trinkwasser
   II. Versorgung von Viehtränken mit Trinkwasser
   III. Befüllung von Behältern unbekannten, bzw. mikrobiell belasteten Inhalts mit Trinkwasser (z. B. Biogasanlage, Güllebehälter, Aquarien etc.)
   IV. Befüllung von Kühlkreisläufen mit Trinkwasser

b. Flüssigkeitskategorie 4 nach DIN EN 1717; Sicherungseinrichtung z. B. Systemtrenner BA bei:
   I. Befüllung von Heizungsanlagen mit Trinkwasser
   II. Nutzung unterirdische Beregnungsanlagen im häuslichen Bereich mit Trinkwasser
c. Flüssigkeitskategorie 3 nach DIN EN 1717; Sicherungseinrichtung z. B. Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter HD bei:
   I. Nutzung einer Außenzapfstelle im häuslichen Bereich mit Trinkwasser

§ 9
Nutzung von Hydranten

(1) Zur Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten im Versorgungsgebiet des Verbandes dürfen nur Standrohre des Verbandes verwendet werden. Der Feuerwehr ist die Entnahme zu Löschwasserzwecken mit eigenen Standrohren gestattet. Jedes Standrohr muss eine Sicherungseinrichtung gemäß allgemein anerkannter Regel der Technik aufweisen, um einen Rückfluss ins Trinkwassernetz sicher auszuschließen.

(2) Der Verband vermietet Standrohre, die mit einer Mess- und Sicherungseinrichtung versehen sind, an Dritte. Der Mieter ist verpflichtet den Zweck der Nutzung anzugeben. Die Bedienung setzt die Beachtung des ausgehändigten Merkblattes voraus.

(3) Soll über das Standrohr, z. B. im Rahmen von Volksfesten, Großveranstaltungen, Märkten oder Sportveranstaltungen, Trinkwasser an Dritte weiterverteilt werden, so installiert der Verband das Standrohr vor Ort selbst. Die weitere Installation hinter der Sicherungseinrichtung des Standrohres muss gemäß DIN 2001-2 von fachkundigen Personen (z. B. eingetragene Installationsunternehmen) durchgeführt werden. Der Verband weist auf etwaige notwendige Anzeigenpflichten gegenüber dem Gesundheitsamt sowie Probenahmen gemäß Trinkwasserverordnung in Verantwortung des Mieters, hin.

§ 10
Inkrafttreten und Änderungen

Die TAB-Trinkwasser gelten ab dem 01.01.2022.
Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land behält sich Änderungen und Ergänzungen einzelner Teile dieser TAB-Trinkwasser vor.

Rotenburg (Wümme), den 10.12.2021

Dreyer	Heuer
Verbandsvorsitzender	Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2021 Nr. 24

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung (NKomVG) sowie § 8 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 6 Nr. 13 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Der Wasserversorgungsverband (nachfolgend „Verband“) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.

(2) Der Verband kann daneben Sonderabnehmer nach vertraglichen Regelungen beliefern.

§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung und der Versorgungsbedingen zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erheblich Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Verpflichtet sich der Anschlussnehmer im Falle des Absatzes 2 oder 3 die Mehrkosten für den Anschluss und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ggf. ergebenden Mehrkosten zu übernehmen und leistet er hierfür auf Verlangen Sicherheit, kann er die Rechte nach Abs. 1 geltend machen. Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung verlegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie entfallenden Kosten an den Verband zu entrichten, die er mit den Erstanliegern verrechnet.

§ 4
Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Doppel- oder Reihenhäusern ist jede Einheit einzeln anzuschließen.

(2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachungen zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gem. den in § 8 dieser Satzung enthaltenen Versorgungsbedingungen, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluss vor Baubeginn beim Verband einzureichen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 6
Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang), ausgenommen sind Anlagen zur Brauchwassernutzung wie Eigenversorgungsanlagen für betriebliche, landwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke sowie Anlagen zur Nutzung von Dachablaufwasser, wie Regenwassernutzungsanlagen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer oder Benutzer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

(3) Ist Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, so ist der Verband zur Wasserlieferung nur insoweit verpflichtet, als er nach Erfüllung seiner anderweitigen Verpflichtungen zur Wasserlieferung in der Lage ist. Eine abweichende Regelung kann durch privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 8
Versorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Lieferung und den Preis gelten die jeweils gültigen Versorgungsbedingungen nebst Anlagen. Dieses sind die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zur AVBWasserV, die Technischen Anschlussbedingungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zur AVBWasserV und die Entgeltregelung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land in der jeweils gültigen Fassung. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Baukostenzuschüsse stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 4 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder

b) § 4 Abs. 2 dieser Satzung, seine Antragspflicht, oder

c) § 6 dieser Satzung, seine Verpflichtung, den dort geregelten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3 dieser Satzung) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken, nicht nachkommt.

d) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Höhe geahndet werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung kann der Verband Zwangsgeld bis zu 2.500,00 € festsetzen. Er kann ferner die Vornahme der angeordneten Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) entsprechend.

§ 10
Aushändigung der Satzung

Der Verband händigt jedem Anschlussnehmer, mit dem erstmalig ein Versorgungsverhältnis eingegangen wird, diese Satzung nebst Anlagen (AVBWasserV, Ergänzende Bestimmungen, Technische Anschlussbedingungen, Entgeltregelung) unentgeltlich aus. Anschlussnehmern mit vorhandenem Anschluss werden die Unterlagen auf Anforderung ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 20.03.2018 außer Kraft.

Rotenburg, den 10.12.2021

Dreyer Verbandsvorsitzender	Heuer Geschäftsführer

Haushaltssatzung
des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	6.225.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	6.225.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	2.332.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	2.332.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zum Ausgleich des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

2022 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 10. Dezember 2021

Dreyer Verbandsvorsitzender	Heuer Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 14. Dezember 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/141 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Rotenburg (Wümme), den 31. Dezember 2021

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:
Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.
Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .